

ARBEITSRECHT - A27

Stand: Juli 2019

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Elektronische Meldung von Sozialversicherungsdaten

Was benötigt man für die elektronische Meldung?

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für seine Mitarbeiter die Sozialversicherungsmeldungen durchführen sowie bestimmte Bescheinigungen und Meldungen an die Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Die Meldung erfolgt über das Internet, indem die Daten von einem PC im Unternehmen an die Krankenkassen übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten vom Arbeitgeber-PC zur Krankenkasse erfolgt verschlüsselt und ist sicher. Allerdings muss auch der benutzte PC im Unternehmen sicher sein. Beachten Sie insbesondere, dass Sie

- Updates von Betriebssystem und Anwendungsprogrammen (z.B. Browser) schnellstmöglich einspielen;
- Schutzsoftware (Firewall, AntiViren- und AntiSpyware-Software) installiert haben und
- regelmäßig die Daten sichern.

Software

Im Auftrag der Krankenkassen übernimmt die Firma Informationstechnische Service-stelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) Aufgaben zur Vorbereitung, Realisierung und Optimierung der Datenaustauschverfahren. Jede Meldungssoftware muss von ITSG freigegeben werden, ITSG nennt die freigegebene Software dann „systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm“. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.gkv-aq.de>.

Software-Erweiterung existierender Buchhaltungsprogramme

Wird bereits ein Buchhaltungsprogramm eingesetzt, so macht es Sinn, die Meldung über dieses Programm zu vollziehen. Anbieter von Buchhaltungsprogrammen stellen oft Erweiterungen der Software zur Verfügung. Unter <http://www.gkv-aq.de> finden Sie ein Verzeichnis der freigegebenen Software. Zur sicheren Übertragung der Daten mit einer Softwareerweiterung benötigen Sie ein so genanntes Zertifikat. Dieses Zertifikat stellt das Trustcenter der ITSG aus: <http://www.itsg.de>.

„sv.net“ Software

- „sv.net“
Arbeitgeber, die die lokale Installation des Programms bevorzugen, wird das Produkt sv.net auf der Seite <https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/> angeboten. Dieses Programm bietet neben den Funktionen vom sv.net/standard zusätzlich die Verwaltung aller für die Meldungen zur Sozialversicherung relevanten Beschäftigungsdaten und die Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilungen.
- „sv.net/standard“
ITSG stellt über <https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/> die Software „sv.net/standard“ zur sicheren Datenübermittlung bereit. Ein Zertifikat ist hierfür **nicht** notwendig, da die sichere Übertragung bereits integriert ist. Dabei handelt es sich um eine Betriebssystem-unabhängige Internetanwendung mit deren Hilfe Arbeitgeber mittels ihrer Betriebsnummer Sozialversicherungsmeldungen, Beitragsnachweise etc. schnell und bisher kostenfrei online erstellen und an die gesetzlichen Sozialversicherungsträger übermitteln können. Es erfolgt keine lokale Installation des Programms auf Ihrem PC. Zur Nutzung ist lediglich ein aktueller Internet-Browser erforderlich.
- „sv.net/comfort“
Bei sv.net/comfort handelt es sich um eine eigenständige PC-Anwendung zur lokalen Installation. Der Download wird hier bereits gestellt: <https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/downloads/>. Bei dieser Variante können alle für die Meldungen zur Sozialversicherung sowie für die Erstellung von Beitragsnachweisen relevanten Adress- und Beschäftigungsdaten gespeichert und elektronisch verwaltet werden. Die Daten werden jeweils automatisch in die zu fertigenden Meldungen übernommen.

„Normal“-Benutzer geben nur Meldungen für die registrierte Betriebsnummer und maximal 100 Meldungen pro Kalenderjahr ab. Zusätzlich können sie eine bestellpflichtige Premium-Funktion nutzen.

Meldung ohne eigenen PC und Internet-Anschluss

Im Gesetz ist keine Härtefall- oder Ausnahmeregelung vorgesehen für den Fall, dass der Unternehmer nicht über einen eigenen PC und/oder Internet-Anschluss verfügt. Zwar haben die Krankenkassen freiwillige Kulanz bei der Datenmeldung signalisiert, sie sind aber zur Annahme von Meldungen auf Papier, Disketten etc. nicht verpflichtet. Ohne PC, Internet-Anschluss und PC-Wissen muss auf das Know-how und die Infrastruktur anderer zurückgegriffen werden. Buchhalter, Steuerberater und Lohnbüros bieten oft die elektronische Übermittlung der Daten an. **Nicht empfohlen werden kann die Nutzung von Internet-Cafés für die Meldung der Sozialversicherungsdaten!**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.